



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2517. Erbeinigung zwischen dem Kurfürsten Joachim und dem Herzog
Erich von Braunschweig-Lüneburg, vom 14. März 1525.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2517. Erbeinigung zwischen dem Kurfürsten Joachim und dem Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg, vom 14. März 1525.

Von gots gnaden wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs ertzcamerer vnd kurfürst, Hertzog zu Stettin, pomern, der Cassuben vnd wenden, Burggraff zu Nuremberg vnd furst zu Rugen, Vnnd wir von denselben gnaden gots Erich, hertzog zu Braunschweig-lunenburg etc., Bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem Briue vor vns, alle vnser erben vnd nachkomen, vor allen denjennen, die jne sehen oder horen lesen, Als vnser vorfarn vnd eltern, Marggraffen zu Brandenburg, vnd hertzogen zu Braunschweig vnd lunenburg, in vergangen jaren jn freuntlichem thun, einung vnd wesen lange zeither bisher gefessen, wir auch aus angeborner sippschafft vnd liebe freuntlich aneinander verwant; darumb haben wir vns mit betrachtung der sweren leufft, so sich itzo jn dem heiligen Romischen Reiche vnd sunst allenthalben begeben vnd erheben, auch hinfur begeben vnd erheben mochten, vnd sonderlich dem almechtigen got zu lobe, der heiligen Romischen kirchen vnd dem heiligen Romischen Reiche zu ehren, auch allen vnsern furstenthumben, landen vnd leuten zu gut vnd handthabung vnser rechtigkeitten, von newen miteinander einer rechten ewigen erbeynung vertragen, geaint vnd verpunden haben, vertragen, einigen vnd verpinden vns auch hiemit also kegenwertiglich zusamen, jn crafft vnd macht dits Briues, wie hernach folgt. Also zum ersten, das wir, vnser erben vnd nachkomen all vnser lebtag aneinander Bruderlich vnd getrewlich vnd freuntlich meinen, eren, furdern vnd voranhwortten vnd vnser einer des andern schaden warnen vnd sein pest mit wortten vnd wercken vngeuerlich vnd getrewlich furnehmen sollen vnd wollen, Gleicherweis, ob es vnser yglicher selbs antreffe, an geuerde. Wir sollen vnd wollen auch aneinander mit leibe vnd gute landen vnd leuten getrewlich behulffen vnd beratten sein zu allen vnser jglichen nothen, kriegem vnd geschefften, ohne allerley hulffrede vnd geuerde. Es sol auch vnser keiner des andern viant werden vmb nymants noch vmb keinerley sache willen, noch jne beschedigen oder jm beschedigen lassen, oder vnsern mannen, dienern oder vnderthanen, die in vnsern oder andern landen gefessen sein, des nichts gestatten zu thun in keinerley weifs, an geuerde. Gescheen aber daruber einicherley zugriff oder beschedung aus vnser eins oder aus andern landen von vnsern mannen, dienern vnd vnderassen in des andern herrn landen, soll vnser yglicher dem andern beystendig vnd behulffen sein, den oder die, die soliche zugryff oder beschedigung gethan hetten, ernstlich darzu zu bringen, das soliche scheden nit eyden vnd widertheten gekart werden in vier wochen, nachdem vnd wir des ermant werden, ane widerrede vnd one alles geuerde. Es sol auch keiner vnser fursten vorgnant keinen diener noch sonst nymants jn versprechnus nehmen, er sol jne zuuorn fragen, ob er icht vehid oder vnwillen zu dem andern teill habe, vnd wurd sich das also erfinden, So sollen Sie jne jn keinerley weifs aufnehmen on des andern willen, one geuerd. Erfunde sich aber daruber an vnser fursten ergnant eins dienst ymants, der wider den oder die andern einicherlei spruch, vehid oder vnwille meinten zu hoben, Sol der herr,

des diener der oder die weren, des oder der zu stundt zu eren vnd recht gantz mechtig sein, one geuerde. Welicher des daruber nicht zu uolgen meinte, Alsdan sol der herr, bei dem er were, von stundt an sich des oder der euffern vnd dem andern teil getrewlich vber sie behulffen vnd beraten sein, ane alles geuerde. Vnd vber das soll vnser keiner dem andern seine diener vnd vnderthanen, jn vnd außerhalb lands gefessen, der er zu eren vnd recht mechtig were, nicht vorgeweltigen noch vorgewaltigen lassen, vngeferde. Es soll auch vnser obgenantten fursten keiner des andern vihend, echter vnd reuber jn seinen landen, Slossen, Steten vnd gepieten wissentlich vnd mit vorfatz nicht hawfen, hegen, schirmenn noch den einicherley zulegung, furderung, hilff noch rath thun noch durch seine gezwengk vnd landtwer nicht komen lassen, heimlich noch offentlich, oder den seinen gestatten das zu thun, jn keinerlei weis, jne auch kein gleit geben noch geben lassen, one geuerde. Were aber, das vnser eins man oder vnderfallen einer oder meher oder sunft ymandt vnter vns jn vnsern landen daruber beschediget wurde vnd sulch raub vnd nam jn des andern landen, floss, Stete oder gepiete komen vnd das man denselben rawb der nahm auff frischer that nachfolget oder in vierzehen tagen darnach, vnd dieselben nachfolger vnser Amptlewt, man, Stete vnd vnderfallen heischen ader anrufen, so scholen vnser Amplewt, man, stete vnd vnderfallen, die also gehaischen vnd angerufen wurden, zu den beschedigern des Rechten helfen, das die nahm an widerrede gekart vnd widergegeben wurde vnd nach recht oder nach gnaden wandell darumb ergee, on geuerde. Auch sollen vnd wollen wir jn allen vnsern landen, ampten vnd gebieten ernstlich bestellen, das man die knechte, die eigene pferdt haben, nicht hawfen, hegen, enthaltten, noch jne fridt noch gleit geben noch haben sollen, sie haben den hern jn jrem lande gefessen, die sie versprechen oder jrer mechtig seindt. Wurde es sich also machen, das vnser einer dem andern zu uolgen heischen oder furdern wurd, welicher das vnter vns were; So soll jme der ander, der erfurdert wirt, von stundt nach seinem besten vermugen folgen vnd behulffen sein, vnd alfbaldt der gefurderte des hern landt ruret, der jne gefurdert hatt, der soll jme zimliche notturft an essen, trincken vnd futter geben, so lang bis das geendiget wirdt, darumb die folg geschehen ist, vnd also lang die gefurderten jn desselben herrn land seindt, onegeuerde. Woltten auch vnser ehgnantten fursten einer oder mehr oder vnser erben einicherlei enung vnd buntnus mit yemant, wer der were, eingn vnd aufnehmen; so soll solich eingung vnd buntnus wider dise ewige erbeinigung vns, vnser erben, vnser landt vnd lewt zu thun nicht sein noch gescheen, one geuerde. Ob sich das auch machen wurd, wie das zuqweme, das vns fursten obgnant ymandt, wer der were, an vnsern furstenthumben, herschafften, landen vnd lewthn, jnhabenden guttern vnd gerechtikeitten, wu wir die itzo haben oder zukunftiglich gewinnen, jren, engern, hindern oder sich darjn leggen wolten oder wurden; So sollen vnd wollen wir obgnantten fursten vnd vnser erben einander getrewlich vnd einmuttigleich oder yeglicher Befunder, welicher des ermanet vnd gefurdert wurde, behulffen, beraten vnd beystendig sein, Derfelben vnfers jglichs land, gerechtigkeit, freiheit, gewanheit vnd herligkait,

alle vorberurten zubehorten zu handthaben, zu schutzen, zu schirmen, zu uerteidigen vnd zu veranthwortten, gleich vnfers yglichs selbst furstenthumb vnd landt, So oft vnd dicke das not geschicht, one geuerde. Wurde auch ymants, wer der were, vnser eins oder mehr furstenthumb, her schafft, landt oder lewt vberziehen, beschedigen, angreifen, vervnwilligen odér jme sein sloss verlegern oder verpawen; wider denselben sollen wir andern dem, den man bekriegen wolt, wen wir daran geeschet werden, vngeuerlich mit aller vnser yglicher macht one vertzugk von stund, one widderrede vnd one erkenntnus, getrewlich behulffen sein. Wolt auch ymant, es were kunig, fursten, Stet oder ander, in welicherley stat oder wesen die weren, einen oder mehr vnnter vns bekriegen; So sollen vnd wollen wir wyder diejennen, die das theten, dem das vnnter vns noth thun wurd, nach vnserm besten vermugen behulffen sein vnd zu teglichem kriege zweyhundert pferdt vff des kosten, dem die hilffe beschicht vnd vnsern schaden zulegen: vnd als das nicht verfarhen wolte vnd furder hulff not sein wurde beyzulegen, wann wir andern dan des erjnnert werden, sollen wir darumb zusamenschicken vnd vns mit einander beylegung zu thun vertragen, ane geuerde. Es soll auch vnser keiner des andern landt vnd lewt, Sloss, Stete oder Voigtey wider den andern nicht einnehmen oder haben, verteidigen oder jne noch hulff vnd Radt wider den andern thun, jn keinerley weyse, vngeferde. Es soll auch vnser keiner des andern sloss, Stete, lewthe oder man, jn welchen wurden, standt oder wesen die sein, jn des andern landen oder voigteyen gelegen, jn keinerley weis jn versprechnus oder verteidigung nehmen oder wider solichen herren, jn des landt oder voigteyen sie gelegen weren, verteidigen oder versprechen, noch jne keinerley hilff, radt oder beistandt thun, Sonder sich der gentzlich ewffern vnd muffig gehen, one geuerde. Were auch, das vnfers eins vnderlassen oder landfassen ein oder mehr, jnen oder auffert landen gefessen, vns widerfessig vnd vngehorsam weren oder wurden, So sollen vnd wollen wir aneinander getrewlich behulffen sein den oder dieselben, die also widderfessig weren, gehorsam zu machen: vnd welicher vnnter vns fursten den andern also vmb hulffe gefurdert hette, der soll sich an die andern fursten mit dem oder denselbygen widerfessigen nyt friden, richten noch sunen, Er ziehe dan die andern jnn solichen Frieden, richtung vnd sunen, one geferde. Ob auch vnser einicher furst jn des andern fursten landen, lehen oder sie vnd die jren gult oder zins hetten, Damit soll men sich halten nach lehens rechte vnd einem yglichen auch sein gult oder Zins folgen vnd auch jnn soliche feinen lehen vngehindert lassen, vngeferde. Es sollen auch alle vnse amptleute jn allen vnsern landen nymants kein gleit geben anders, dan nach aufweisung diser vnser einung. Wir sollen vnd wollen dyser vnser obgeschribenen einung jn allen vnsern landen, ambitten vnd gepietten offentlich verkunden vnd gepietten lassen, das sych ein yderman darnach wisse zu richten vnd sich mit vnwissenheit nicht enthschuldigen moge. Wurde auch einiche sche lung oder zweitracht zwischen vns obgenannten Fursten oder vnsern erben auffstehen vnd vnser einer zu dem andern oder vnser erben kegen einander schult oder spruch gewinnen, welicherley weis vnd wen sich das macht, das got lange zeit behuten wolle;

So sollen die Fursten, die das berurt oder jre erben, dem oder den fursten, zu den sie zu sprechen haben vmb recht, in jren hofen nachfolgen vor jren prelaten vnd edlen rethen, doch das er derselben prelaten vnd Rethen vnder Zwelffen nicht setzen sol: vnd nachdem die clagende parthey das erfurdert, soll jme von der angesprochen parthey in einem monat recht tag bescheiden vnd Also vor jren Rethen, wie vorgeschryben stehet, zu recht sthein vnd in den negsten Sechs wochen vnd dreyen tagen, ob anders die Rethen solich spen zwischen den Partheien in der gutlichkeit mit der partheien wissen nicht hen legen mogen, Die sache mit einem entlichen vrteil entschaidenn lassen: vnd was dar vor recht gesprochen wirdet, Dobei sol es one ferrer weigerung bleiben vnd von Bayden tailen auffgenomen, gehalten vnd volfurt werden, vnd sol solichs daruber nicht vertzogen werden, Es were dan, das sich die sachen mit gerichtsenden lenger vertzogen, vngeuerde. Vnd der clagende Furst vnd sein anwaldt soll mit allen den, die er mit jm bringt, doch das er vber zwehundert pferdt nicht hab, zu, auf dem rechttag vnd widerumb an sein gewarfam, des angesprochen fursten frey, sicher glait haben vnd der furst, der angesprochen wirdt, soll darumb seinen hoff leggen in die negsten floss oder stet, die er bey des clagenden fursten landen het, vngeuerlich. Vnd ob vnser eins fursten man oder diener einer oder mehr zu dem andern fursten zu sprechen gewonnen, Soll jne derselb furst, der angesprochen wirdet, vor seine Prelaten vnd edeln Rethen zu recht kommen vnd jne in dreyen manten recht widerfahren lassen, one lenger vertzicht, vnd soll zu dem Rechten darbey vnd widerumb an sein gewarfam der angesprochen Fursten Friedt vnd glait haben, alles vngeuerlich. Ob auch vnser eins man oder diener, in welchem standt oder wesen die sein, zu des andern hern mann oder dienern zu sprechen hetten oder gewonnen; darumb soll sich ein jglicher an recht gnugen lassen vor demselben herrn vnd seinen Rethen, des man oder diener der anthwortter ist. Triefft es Burger oder pawern gegen einander an, den sol man mit Recht von einander helfen vor den gerichtten, darzu ein jglicher anthwortter gefessen ist, vnd sol zu allenn Rechten ydermann Fridt vnd glait haben, one geuerde. Wolt auch vnser Fursten einer oder sein erben vnredlich krieg vor sich nehmen, Darinne wir andern jrer zu recht nicht mechtig weren, zu einem solichen soll vnser ein tail oder seinen erben dem andern oder seinen erben, der soliche krieg furnehmen wolte, dieser einung halben hilff zu thun nicht schuldig sein. Wen aber vnser ein des andern zu recht mechtig were, so soll er jme one weigerung helfen, in massen vorberurt ist, getreulich vnd vngeuerlich. Auff das auch der kaufmann vnd ein yglicher ander mit jrer hab aus vnd in jglichen vnser landen vnd gepieten sicher sein, jre kauffmanschatz vnd andern handel vngehindert treiben; So sollenn vnd wollenn wir vnd vnser erben vnsern amblewthten vnd steten in jren eidt geben vnd empfehlen, das sie die strassen in vnd durch dieselben vnsern furstenthumben vnd landen bestellen vnd rein halten, Daruber wir sie auch handthaben, schutzen, schirmen vnd versprechen sollen, wie das noth sein wurd, ane geuerde. Gescheen aber daruber einicherley zugrieffi oder beschedigung aus oder durch vnser eins lande in des andern lande von vnsern mannen oder

vnderlassen oder von ymandts andders; so soll vnser einer den andern, dem es noth sein wurde, getrewlich beystendig vnd behulffenn sein vnd mit gantzem Ernst dartzu thun vnd gedencken, den oder die soliche vbergrieffe hetten gethan, dartzu zu bringen, das solich name widderkart vnd die beschediger darumb gestraffet vnd gerechtfertiget werden. Weres dan vmb dye beschediger also gewandt, das die in vnser eins landen gelegen, wir dobey gefessenn vnnnd doch an dem orth zu Swach weren, So das vnnser einer allein sie zu der karung nicht bezwingen mochte; So sollen die andern, wen sie darumb gemanet werden, mit gantzer macht oder wie das die notturfft erfurdert, vff jre eigene kost vnd ebenther hilff vnd volge darzu thun, das soliche beschediger zu rechtfertigung gebracht, auch zu widerkarung vnd allerley zerung vnd kost bezwungen, nach redlichkeit gestrafft werden, vngeuerde. Ob auch ymant, wer der were, vnser eins fursten man vnd vnterlassen vor des andern fursten gericht vorgeladen wurde, wen dan der Furst, des die geladen oder gefurderten weren, Sie abefurderte vnd Begerte, jne die vor sein gerichte zu weisen; So sol derselb furst, des das gericht, die abgefurderten weisen, vnd der Furst, des die verclagten sein, sol Furderlich recht den clegern von den verclagten nach laut dieser eynung widerfarn lassen, vngeuerlich. Wir obgenannten Fursten sollen vnd wollen auch allen vnsern ambtlewthen, wa wir die in vnsern Furstenthumben vff vnsern flossen, Steten oder anderswo haben, ernstlich gebieten, diese vnser freuntliche erbeynung aufzunehmen vnd zu den heiligen Sweren lassen, die also vollenkomenlich vnd offentlich zu halten: vnnnd ob vnser ambtmänner einer oder meher abgingen von todts wegen oder von vns entsetzt wurden, welichen wir an derselben stat dan setzen, der oder dieselben ambtleut Sollen den andern herrn oder jren ambtlewthen in obgeschribener maß geloben vnd Sweren, als die Furdern gethan haben, in den negsten viertzehn tagen nach dem tag, Als der oder die gesetzt weren, ane geuerde. Wer auch, das vnser obgenannten Fursten einer oder meher von todts wegen, do got lange vor sey, abgingen; So soll der oder die lebendig pleibenn, jren den abgangen kindern vnd erben, die er oder sie hettenn oder gewonnen, getrewlich behulffen vnd beraten sein, das sie bey allen jren landen, lewthen, ehren vnd wurden bleiben, Als auff sie geerbet vnd gekumen ist, vngeuere: vnnnd auff solichs, das diese erbeynung von vnsern erben ewiglich vnzerbrochen gehalten werde, Setzen vnd ordnen wir, das hinfur alle vnser yeglichs menliche ehelich leibs lehens erben, So die an jr erbe geen vnd viertzehn jar alt werden, dise vnser erbeynung mit jrem jnhelt, wen er des von den andern allen oder eins teils vnter jne ernant wirdt, bey furstlichenn wurden vnd trewen geloben vnd zusagen soll, one vertzugk vnd behelff. In dieser vnser einung nehmen wir samptlich aus vnsern allerheilighsten Vater, den Babst, den heiligen cristlichen glauben, auch vnsern allergnedighsten hern, den Romischen konig vnd kayser vnd das heilige Romische Reich, Vnnnd wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg vnd kurfurst etc., Nemen in sunderheit aus die loblichen hewser, Churfursten vnd fursten zu Sachsen, Alle marggraffen zu Brandenburg, geistlich vnd weltlich, die Sechs Churfursten, geistlich vnd weltlich, Auch hertzog Otten, vnd hertzog Ern

ften von Braunfweigk vnd Lunenburg, vnd hertzog Albrechten von Mekelnburg, vnser freuntliche liebe vettern, Oheim, Bruder vnnnd Sweger, vnnnd wir Erick, hertzog zu Braunfweigk vnd Lunenburg, Nemen jn funderheit aus alle vnser Vetter, die hertzogen von Braunfweigk vnd Lunenburg, geistlich vnd weltlich. Alle dise vorgeschrybene stuck, puncte vnd artickel haben wir obgnanten Fursten an einander bey vnsern furstlichen warden vnd handtgebenden trewen gelobt, geredt vnd zugesagt, steth, vhest vnd vnuerbrochentlichen zu halten, Sollen vnd wollen die auch mit articulern noch die anders auslegen oder verstehen, Sonder der nach jrer schlechten formen, wortten vnd einhalt getrewlich nachkommen, one allerley behelff, eintrag, aufzugk, Sonder alle argelist vnd geuerde, vnd des alles zu merer vrkunt, ewiger gedechtnus vnd stetter befestung haben wir obgnanten Fursten Joachim, Marggraff zu Brandenburg, Churfurst, vnd wir Erick, hertzog zu Braunfweigk vnd Lunenburg, vor vns vnd all vnser erben vnser jungesigell mit guttem wissen an diesen Brieff hengen lassen, Alles das getrewlich zu halten, das jn diesem briue von vns geschriben Stehet, on geuerdt. Zu Coln an der Sprew, Am dinstag nach dem Sonntag Reminiscere, Anno domini 1525.

Nach dem Churm. Lehnscobialbuche IV, 155.

2518. Kurfürst Joachim verkauft der Stadt Croffen die Pfeffermühle daselbst, im Jahre 1526.

Wir Joachim etc., Bekennen etc., Nachdeme vnnnd alsdan von dem hochgepornen fursten, herren Johansen, weiland Marggraf zu Brandenburg etc., vnsern lieben herrn vnnnd vater, seliger vnnnd loblicher gedechtnus, eine mole, hart vor Croffen vber der Oder an dem wege nach der hundespelle gelegen, die pfeffermule genannt, dem alden Caspar vonn Leben, zu Mertzck gefessen, vnnnd seinen erben In pfandschaft eingethan vnd gereicht wurden, vor anderthalb hundert Reinisch gulden, haben wir dieselbe mole vnsern lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen vnser Statt Croffenn auf Ir vnderthenig ansuchen erblich verkauft, also das sie solche anderthalb hundert gulden ietz abgelost vnd haben vnns auch daruber vor die erbschaft volkomene Bezalung gethann, der wir sie qwit, losz vnnnd ledig sagen, Inn kraft dits briues. Derhalben so eygenen wir vor vnns, vnser erben vnd nachkomen bemelten Burgermeistern vnnnd Rathmannen vnser Statt Croffenn solche mule erblich vnnnd eygentumblich nue vnd ewigk zu besitzen, zu geprauchten vnd zu geniessen, mit allen gnaden, rechten vnnnd freiheiten, In massen als wir die selbst gehabt habenn, mit allen wasser vnnnd wasserleufften vnnnd suft aller zugehor vnnnd gerechtigkeit, wie sie